

## **Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung (§ 65a BWG)**

Mit 1. Jänner 2014 haben Kreditinstitute gemäß § 65a BWG auf ihrer Internetseite zu erörtern, auf welche Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG und der Anlage zu 39b einhalten.

Die Raiffeisenbank („RB“) kommt diesen Verpflichtungen wie folgt nach:

Die Einhaltung der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29 BWG erfolgt durch den Aufsichtsrat der RB, der entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dafür Sorge trägt, dass die allgemeinen Voraussetzungen und persönlichen Anforderungen, die das BWG an die Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. der Aufsichtsorgane stellt, erfüllt werden.

Zu diesem Zweck wurde von der RB eine schriftliche Fit & Proper-Richtlinie beschlossen. Darin wird die Strategie für die Auswahl und den Prozess zur Eignungsbeurteilung für freiwerdende Positionen in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat sowie für die Besetzung von Schlüsselpositionen festgelegt.

Um zu gewährleisten, dass alle Betroffenen über die erforderliche fachliche Eignung verfügen, stellt die RB die laufende Schulung ihrer Organmitglieder sicher. Entsprechende Schulungsmaßnahmen des Raiffeisen Campus müssen von den Organmitgliedern absolviert werden. Die Einhaltung wird im Rahmen der jährlichen Fit & Proper Evaluierung überprüft.

Der Aufsichtsrat hat die Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat festgelegt.

Zur Einhaltung der §§ 39b, 39c BWG und der Anlage zu 39b hat die RB in ihren Gremien die sogenannten Vergütungsgrundsätze beschlossen, die bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik und der Vergütungspraktiken laufend zum Einsatz kommen.

Die Veröffentlichungen des § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG werden im Anhang zum Jahresabschluss ersichtlich gemacht.